

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BaylfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
 - a) Schließung spätestens um 22.00 Uhr
 - b) Einhaltung der im "Rahmenkonzept Gastronomie" in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Anlage 1)
 - c) Vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und
 - d) Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Testes oder eines kontrollierten Selbsttests vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste, sofern Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen. § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV gelten entsprechend.
- 2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BaylfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
 - a) Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - "Rahmenkonzept für Kinos" (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung
 - "Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen" (<u>Anlage 3</u>) in der jeweils gültigen Fassung und
 - b) Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Test oder ein kontrollierter Selbsttest vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis). § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV gelten entsprechend.
- 3. Abweichend von § 10 der 12. BaylfSMV wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich sowie der Kontaktsport unter freiem Himmel unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
 - a) Einhaltung der im "Rahmenkonzept Sport" (<u>Anlage 4</u>) festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung
 - b) Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Testes oder ein kontrollierter Selbsttest vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem

Ergebnis) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BaylfSMV gelten entsprechend.

- 4. Diese Allgemeinverfügung ist wirksam ab dem 19.05.2021, 00:00 Uhr.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV entsprechend, sodass die Allgemeinverfügung am übernächsten folgenden Tag auf die amtliche Bekanntmachung außer Kraft tritt.

Gründe

A. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie setzt die Stadt Ingolstadt die gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unmittelbar um. Trotz der nach Beurteilung durch das RKI weiterhin bestehenden Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung konnte hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Bayern über eine vielschichtige Teststrategie sowie eine Beschleunigung der Impfkampagne ein Rückgang forciert werden. Die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern ist rückläufig, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt. In Ingolstadt im Besonderen konnte über vier städtische Testzentren und eine Vielzahl an privaten Testangeboten (Testmöglichkeiten in Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen: www.ingolstadt.de/corona - Unterpunkt: Corona Testzentren) sowie einer innerhalb des letzten Monats beschleunigten Impfstrategie (10. Mai 2021: 70.400 verimpfte Impfdosen; Rechnerische Impfquote von 42,9 % gemessen an der Gesamtbevölkerung; Die nicht impffähigen Personengruppen wurden bewusst nicht herausgerechnet, da sich die Herdenimmunität an der Gesamtbevölkerung orientiert; www.ingolstadt.de/impfen).

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt nunmehr an mittlerweile sieben aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 aus: 10. Mai 2021: 92,4 11. Mai 2021: 95,3 12. Mai 2021: 90,3, 13. Mai 2021: 92,4, 14. Mai 2021: 97,5, 15. Mai 2021: 99,0, 16. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter http://corona.rki.de). Das Infektionsgesehen zeigt sich stabil und in der Gesamtbetrachtung rückläufig (24.04.2021: 177,6; 25.04.2021: 189,2; 26.04.2021: 202,3; 27.04.2021: 198,7; 28.04.2021: 191,4; 29.04.2021: 189,2; 30.04.2021: 186,3; 01.05.2021: 191,4; 02.05.2021: 190,7; 03.05.2021: 174,0; 04.05.2021: 156,5; 05.05.2021: 154,3; 06.05.2021: 129,6; 07.05.2021: 123,7; 08.05.2021: 103,4; 09.05.2021: 104,9). Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die tägliche Zahl an Neuinfektionen stabilisiert.

Die Stadt Ingolstadt hat daher entschieden, erste Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

B. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV in Verbindung mit § 65 der ZuStV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV. Nach § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

3. Rechtmäßigkeit

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 16.05.2021 erteilt und die 7-Tageinzidenz liegt stabil seit der letzten sieben Tage unter 100. In der Stadt Ingolstadt liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Bei der konkreten Betrachtung der Infektionslage lässt sich eine Kontinuität der Rückläufigkeit bzw. der stabilen Entwicklung erkennen, sodass die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist.

Auch vor dem Hintergrund der beschleunigt ansteigenden Impfquote (Verdopplung innerhalb weniger Woche bei den Erstimpfungen) ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens – der Außengastronomie, Theater-, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und Eröffnung kontaktfreier Sportmöglichkeiten im Innenbereich sowie Kontaktsportarten im Außenbereich – mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

4. Ermessen

Die Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der enorm vorliegenden Testdichte in der Stadt Ingolstadt. Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz infolge der Schließung, da dieser auch über die Schutz- und Hygienekonzepte in geeigneter und angemessener Weise sichergestellt werden kann. Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an sportlicher Bevölkerung, Teilhabe an Kultur, gesellschaftlichem Leben und Austausch, andererseits berücksichtigt.

a) Öffnung der Außengastronomie

Nach § 13 Abs. 1 der 12. BaylfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art vorbehaltlich von 13 Abs. 2 und 3 der 12. BaylfSMV untersagt. Die nach Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung zugelassene Öffnung der Außengastronomie ermöglicht der Gastronomie eine wirtschaftliche Betätigung über den in § 13 der 12. BaylfSMV geregelten

Umfang hinaus. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte wird auch das Interesse der Bevölkerung daran, Gaststätten zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort und zur Pflege sozialer Kontakte aufzusuchen, berücksichtigt. Da die Öffnung lediglich unter strikter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig ist und sich auch auf den Außenbereich beschränkt, wird den Zielen der 12. BaylfSMV bei der aktuell bestehenden stabilen und in der Gesamtbetrachtung rückläufigen Infektionslage hinreichend Rechnung getragen. Aufgrund der nach wie vor angespannten Lage ist es erforderlich, die Öffnung der Außengastronomie auf 22.00 Uhr zu begrenzen. Durch eine bis 22.00 Uhr eingeschränkte Öffnung der Außengastronomie werden der Infektionsschutz einerseits und die Interessen der Gastwirte bzw. die Interessen der Bevölkerung an gesellschaftlichem andererseits in Einklang gebracht. Die Einnahme von Speisen und Getränken, die Pflege sozialer Kontakte sowie eine wirtschaftliche Betätigung der Gastwirte ist bis 22.00 Uhr möglich und entspricht dem verbindlich vorgegebenen Rahmenkonzept seitens des zuständigen Bayerischen Ministeriums.

b) Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos

Teilhabe an kulturellem Leben dient dem gesellschaftlichen Leben, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, die Interessen Kunstschaffender an der Ausübung von Kunst sowie die Interessen der Bevölkerung an Kunstgenuss und Unterhaltung, ohne den Infektionsschutz unangemessen zu vernachlässigen. Die gleichwohl geltenden Regelungen (Schutz- und Hygienekonzepte sowie unter anderem die Testpflicht) sind bei aktuellem Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um die Stabilität und Rückläufigkeit des Infektionsgeschehens aufrechtzuerhalten.

c) Sportliche Betätigung

Sportliche Betätigung dient der körperlichen Gesundheit, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Allerdings bedarf es einer Abwägung zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse an der Ausübung von Sport mit den bestehenden Infektionsgefahren. Nach erfolgter Güterabwägung ist die unter Ziffer 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geregelte Zulassung ermessensgerecht. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen, indem etwa Kontaktsport nur unter freiem Himmel zulässig ist.

d) Testungen

§ 2 Abs. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung regelt, dass beim Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Die den Öffnungsschritten zu Grunde liegenden Rahmenkonzepte werden durch die zuständigen Ministerien angepasst. Unabhängig vom Zeitpunkt dieser Anpassungen gelten die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der SchAusnahmV und der 12. BaylfSMV festgelegt sind. Hinsichtlich der Selbsttests wird auf die Notwendigkeit der kontrollierten Testvornahme vor Ort hingewiesen. Grundsätzlich sind Ergebnisse eines PCR-Tests, eines POC-Antigentests (Schnelltest) und eines Selbsttests unter Aufsicht zugelassen. Für alle gilt jedoch eine zeitliche Befristung. Bei einem PCR-Test darf das Ergebnis des Tests nicht älter als maximal 48 Stunden sein, der POC-Antigentest maximal 24 Stunden.

Die Selbsttests müssen unter "Aufsicht" des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt werden. Verwendet werden kann ein Selbsttest mit dafür in Deutschland

zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung. Nicht zulässig ist es, einen bereits zuhause durchgeführten Selbsttest mitzubringen. Ob die Selbsttests von den Betreibern bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Betriebe im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Die notwendigen AHA Regeln sind bei Durchführung des Selbsttests unbedingt einzuhalten und Wartebereiche außerhalb der Außengastronomiefläche vorzusehen. Dabei muss das Hygienekonzept Menschenansammlungen wirksam verhindern. Erst nachdem der Selbsttest vor Ort ein negatives Ergebnis erbracht hat, darf der Gast im Außenbereich der Gastronomie Platz nehmen. Wird eine Coronavirusinfektion feststellt, muss die betroffene Person alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen. Details sind im Rahmenkonzept "Gastronomie" des Freistaates dargestellt.

5. Außerkrafttreten

Durch Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten. Die Regelung in Ziffer 5 stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

6. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu können.

C. Anlagen

Anlage 1: Rahmenkonzept Gastronomie

"Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15" abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf

Anlage 2: Rahmenkonzept Kinos

"Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45" abrufbar unter:

https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf

• Anlage 3: Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen

"Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021" abrufbar unter:

https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf

Anlage 4: Rahmenkonzept Sport

"Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996" abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt Ingolstadt, 18.05.2021

gez. Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung